

Satzung

zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (EURO-Anpassungssatzung der Ortsgemeinde St. Alban)

vom 28. November 2001

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feldwegen (aufgrund des § 24 GemO)

In §9 Absatz 2 (Geldbuße) wird die Angabe „1000,- DM“ durch die Angabe „500 EUR“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld-, Weinbergs- und Waldwege

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs.1, 7, 8, 9 und 11 des KAG)

In §8 Abs. 2 (Fälligkeit von Kleinbeträgen) wird die Angabe in Ziffer 1. „30,- DM“ durch die Angabe „15 EUR“ und die Angabe in Ziffer 2. „60,- DM“ durch die Angabe „30 EUR“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen (aufgrund des § 24 GemO und des §17 des Landesstraßengesetzes)

In §10 wird die Angabe „100,- DM“ durch die Angabe „50 EUR“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Friedhofssatzung

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG))

In §27 Abs. 2 (Geldbuße) wird die Angabe „bis zu 2000,- DM“ durch die Angabe „bis zu 1000 EUR“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinden Gerbach und St. Alban

(aufgrund des § 24 GemO und der §§2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG))

In §28 Abs. 2 (Geldbuße) wird die Angabe „bis zu 2000,- DM“ durch die Angabe „bis zu 1000 EUR“ ersetzt.

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

St. Alban, 9.01.02


(Herbert Wasem)
Ortsbürgermeister

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung für die Ortsgemeinde St. Alban ist in der vorstehenden Fassung vom Gemeinderat St. Alban am 28. November 2001 als Satzung beschlossen worden.

Hiermit wird die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) angeordnet.

St. Alban, 9.01.02


(Herbert Wasem)
Ortsbürgermeister

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung hingewiesen:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf von der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens - oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung

Rockenhausen, 09. Jan. 2002


(Karl-Heinz Seebald)

Bürgermeister